

## Handlungsempfehlung zur Arbeit in den Pfarreien vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage

Die derzeit positive Entwicklung in der Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV2-Virus erlaubt in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Lockerungen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Arbeitsweise in den Pfarreien angepasst werden. Hierzu möchten wir Ihnen die nachfolgenden Empfehlungen geben. In deren Umsetzung ist zu beachten, dass die allgemeine Gefährdungslage durch den Virus durch das Robert-Koch-Institut weiterhin als hoch eingestuft wird.

### 1.) Pfarrbüros

Pfarrbüros können ihre Arbeit unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von Hygienekonzepten wieder aufnehmen. Wir empfehlen jedoch weiterhin, von persönlichen Vorsprachen im Pfarrbüro - soweit möglich - Abstand zu nehmen. Anliegen und Anfragen sollten mehrheitlich telefonisch bzw. per E-Mail bearbeitet werden. Lediglich unverzichtbare und unaufschiebbare Angelegenheiten sollen persönlich mit vorheriger Terminvereinbarung bearbeitet werden.

Bei persönlichen Vorsprachen ist der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Ferner sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen gemäß den örtlichen Gegebenheiten zu treffen. Sofern der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten ist und keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Trennscheiben) vorhanden sind, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (nicht-medizinische Alltagsmaske) verpflichtend.

### 2.) Pfarrheime

Pfarrheime sollen für private Veranstaltungen, Familienfeiern und ähnliches geschlossen bleiben. Allerdings können ab sofort wieder stundenweise Nutzungen durch externe sowie kirchliche Vereine und Gruppen für Versammlungen unter strikter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen (z.B. für Gruppenstunden und Tagesveranstaltungen für Jugendverbände sowie andere pfarrliche Gruppen). Wegen der erhöhten Infektionsgefahr sollten Gesangs- und Blasinstrument-Proben sowie kontakt- und körpernahe Betätigungen nicht zugelassen werden. Ebenso sollte auf Veranstaltungen mit Teilnehmern, die einer Risikogruppe angehören, verzichtet werden.

Hinsichtlich musikalischen oder anderweitigen Unterrichts ist § 5 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zu beachten. Danach hat der Unterricht in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Ferner sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, können nur einzeln unterrichtet werden.

Für alle anderen Zusammenkünfte in Pfarrheimen gelten folgende Regelungen:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

- Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen, sofern die zuständige Behörde nicht ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet.
- Es darf maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen werden.
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen sind von dem Veranstalter zu erfassen; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

Von der Pfarrei sind geeignete Hygienekonzepte für die Pfarrheime entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie der Vermeidung von Warteschlangen zu entwickeln und sichtbar auszuhängen. Hierzu steht Ihnen die Stabsstelle Arbeitsschutz gerne beratend zur Verfügung. Die Umsetzung der festgelegten Hygienekonzepte sowie die Erfassung der personenbezogenen Daten obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen sind zulässig. Dies betrifft insbesondere Gremiensitzungen der Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte sowie alle anderen dienstlichen Zusammenkünfte, die unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Möglichkeit eines schriftlichen Umlaufverfahrens gemäß § 12 Abs. 6 KVVG hinweisen.

### 3.) Reinigung in Kirchengebäuden

In Kirchengebäuden werden derzeit vermehrt Reinigungsmaßnahmen zur Einhaltung der Hygieneempfehlungen und zur Vermeidung der Übertragung des Corona-Virus auf Kontaktflächen durchgeführt. Soweit es sich um historische oder empfindliche Oberflächen handelt, beispielsweise in Metall oder Holz bei Türen oder Kirchenbänken, ist darauf zu achten, dass keine Schäden in Form von Verfärbungen o.ä. durch das Einwirken von Reinigungsmitteln entstehen. Gegebenenfalls ist fachkundiger Rat einzuholen, welche Zusätze geeignet sind. Hierzu stehen Ihnen der Diözesankonservator sowie die Bauabteilung für Rückfragen gerne beratend zur Verfügung.

Vorstehende Ausführungen beinhalten keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden angepasst an die jeweilige Situation zeitnah aktualisiert.

Bleiben Sie gesund und seien Sie behütet.

Prälat Christof Steinert  
Generalvikar